

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herren Rechtsanwälte
Hotstegs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mozartstraße 21
40479 Düsseldorf

Geschäfts-Nr.:

13 K 4761/18

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl: 0221-2066-131

Telefax 0221-2066-457

37/18/sn/D5/180-18

Datum: 09.09.2019

—
Anlage

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Arne Semsrott

— gegen

Kölner Verkehrsbetriebe AG

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung:

■
VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

CBH
RECHTSANWÄLTE

CBH Cornelius Barthenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln
Verwaltungsgericht Köln
Appelhofplatz

50667 Köln

Per Telefax: 0221 2066-457

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Registernummer
40-00123/18/174/74

Telefon
+49.221.95190-84

Telefax
+49.221.95190-94

E-Mail
v.miller@cbh.de
t.schiffer@cbh.de

Ansprechpartner:
Vera Miller
Dr. Tassilo Schiffer

Köln, den 16. August 2019

13 K 4761/18

In Sachen

Semsrott ./i. Kölner Verkehrsbetriebe AG

erwidern wir auf den Schriftsatz des Klägers vom 18. Juli 2019 wie folgt:

Zutreffend ist, dass es sich bei diesem Rechtsstreit im Kern um die Frage geht, ob es sich bei der betroffenen Materie des ÖPNV um eine Maßnahme nach der Daseinsvorsorge handelt. Der Begriff der Daseinsvorsorge ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unter Daseinsvorsorge werden alle Dienstleistungen der Kommune verstanden, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Für das Bundesverfassungsgericht ist die Daseinsvorsorge eine Leistung, „*derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf*“

KÖLN Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49 221 95190-0, koeln@cbh.de
BERLIN Frankfurterstraße 28/29, 10587 Berlin, Tel. +49 30 886725-60, berlin@cbh.de
HAMBURG Jesdorpstraße 8, 20146 Hamburg, Tel. +49 40 414299-0, hamburg@cbh.de
MÜNCHEN Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49 89 2488200-50, muenchen@cbh.de
STUTT GART Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49 711 860679-0, stuttgart@cbh.de
COTTBUS Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49 355 3610-20, cottbus@cbh.de

CBH Rechtsanwälte Cornelius
Barthenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Amtsgericht Essen PR 3164
www.cbh.de



www.europe.eu



(vgl. BVerfG, Urteil v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82).

Gemäß § 1 Abs. 1 RegG ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Öffentlicher Personennahverkehr ist gemäß § 2 RegG die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort – oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Daher muss man im vorliegenden Fall differenzieren zwischen der Tätigkeit der Beförderung, welche den Transport von A nach B meint und z.B. dem Ticketkauf, da ohne ein gültiges Ticket der Fahrgast die Fahrt nicht antreten darf und weiteren Tätigkeiten, die zwar im Zusammenhang mit dem ÖPNV stehen, jedoch nicht mehr zur Daseinsvorsorge gehören.

Eine solche Tätigkeit ist die Fahrkartenkontrolle. Die Fahrkartenkontrolle dient nicht der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen. Es handelt sich vielmehr um eine Tätigkeit, die außerhalb der Erfüllung der Aufgabe des ÖPNV liegt und dem Interesse der KVB, als juristische Person des Privatrechts dient. Durch die Fahrkartenkontrolle soll sichergestellt werden, dass Personen, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, eine gültige Fahrkarte besitzen und das für ihre Beförderung verlangte Entgelt bezahlt haben. An der Fahrkartenkontrolle besteht kein allgemeines öffentliches Interesse.

Im Ergebnis gehört die Fahrkartenkontrolle daher nicht zur Daseinsvorsorge. Das IFG NRW ist nicht anwendbar.

Im Übrigen wird auf die letzten Schriftsätze verwiesen.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin